

## Preisordnung Nr. 646.

## — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für sanitäre Erzeugnisse aus Steingut und Vitreous-China —

Vom 26. September 1956

## § 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern:

51 54 00 00 sanitäre Erzeugnisse auf Basis Vitreous-China,

51 55 00 00 sanitäre Erzeugnisse aus Steingut

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

## § 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise sind in der Preisliste als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

## § 3

Die Preise gelten für ein Stück. Sie verstehen sich bei Bahnversand in Ladungen „ab Werk frei Waggon, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Stückgutversand „ab Werk einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze DDR, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Der Berechnung des Abnutzungsbetrages für die Außenverpackung ist bei jeder Versendung ein Drittel des preisrechtlich zulässigen Preises der Außenverpackung zugrunde zu legen.

## § 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten nach den bestehenden Gütebestimmungen für I/II. Wahl (Handelsware).

(2) Für die III. Wahl muß ein Abschlag von 20 %/• vorgenommen werden.

(3) Für Fehlware und für Restposten von ungängigen, schwer verkäuflichen Formen hat ein Abschlag bis zu 75 %/•, jedoch nicht unter 30 %/•, zu erfolgen.

(4) Für Sonder- und Spezialanfertigungen sind bei Nichtabnahme der anfallenden III. Wahl und Fehlware die sich hieraus ergebenden effektiven Kosten, soweit sie preisrechtlich zulässig sind, zu berechnen.

## § 5

(1) Der Handel darf auf den Industrieabgabepreis folgende Handelsspannen berechnen: im Lagergeschäft 25 Vt, im Streckengeschäft 4 %/•. Der Abgabepreis des Handels gilt im Lagergeschäft ab Handelslager, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Lieferungen seitens der Herstellerbetriebe ohne Einschaltung des Fachhandels sind zum Industrieabgabepreis zu berechnen. Hierbei ist die Anordnung vom 1. September 1954 über die Neufestlegung der Mindestmengen für den Direktbezug der Industriezweige Kultur- und Spielwaren und Glas und Keramik (ZBl. S. 477, Ber. S. 560) zu beachten.

## § 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in der Preisliste nicht erfaßt sind, werden die Preise vom Ministerium für Leichtindustrie festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Leichtindustrie ergänzt die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

## § 7

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Leichtindustrie.

## § 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle Preisbewilligungen sowie die Rahmenpreisliste „Sanitäres Steingut“ des Ministeriums für Leichtindustrie außer Kraft.

Berlin, den 26. September 1956

Der Minister für Leichtindustrie

Dr. Feldmann